

1643 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 1. 6. 1994

Regierungsvorlage

Notenwechsel zur Auslegung der Art. 17 und 18 des Abkommens vom 23. Mai 1989 zwischen der Republik Österreich und der Republik Türkei über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen in Zivil- und Handelssachen

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten benützt diese Gelegenheit, der Türkischen Botschaft die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Wien, am 10. Dezember 1993

L. S.

BUNDESMINISTERIUM
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Zl. 212.03.01/8-IV.1/93

An die
Türkische Botschaft
Wien

Verbalnote

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten entbietet der Türkischen Botschaft seine Empfehlungen und beehrt sich vorzuschlagen, daß auf gerichtliche Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens vom 23. Mai 1989 zwischen der Republik Österreich und der Republik Türkei über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen in Zivil- und Handelssachen (dh. vor dem 1. November 1992) gefällt worden sind, die Artikel 18 bis 22 des Übereinkommens vom 22. Juni 1930 zwischen Österreich und der Türkei über die wechselseitigen rechtlichen Beziehungen in Zivil- und Handelssachen und über die Vollstreckungshilfe weiterhin anzuwenden sind.

Falls die Republik Türkei mit diesem Vorschlag einverstanden ist, werden diese Note und ihre bestätigende Antwortnote ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Türkei bilden, das am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft tritt, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsstaaten einander mitteilen, daß die jeweiligen hierfür erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

TÜRKISCHE BOTSCHAFT
Wien

2238-18-9

Verbalnote

Die Türkische Botschaft entbietet dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ihre Empfehlungen und beehrt sich, den Empfang der Verbalnote des Ministeriums Zl. 212.03.01/8-IV.1/93 vom 10. Dezember 1993 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten entbietet der Türkischen Botschaft seine Empfehlungen und beehrt sich vorzuschlagen, daß auf gerichtliche Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens vom 23. Mai 1989 zwischen der Republik Österreich und der Republik Türkei über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen in Zivil- und Handelssachen (dh. vor dem 1. November 1992) gefällt worden sind, die Artikel 18 bis 22 des Übereinkommens vom 22. Juni 1930 zwischen Österreich und der Türkei über die wechselseitigen rechtlichen Beziehungen in Zivil- und Handelssachen und über die Vollstreckungshilfe weiterhin anzuwenden sind.“

2

1643 der Beilagen

Falls die Republik Türkei mit diesem Vorschlag einverstanden ist, werden diese Note und ihre bestätigende Antwortnote ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Türkei bilden, das am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft tritt, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsstaaten einander mitteilen, daß die jeweiligen hierfür erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten benützt diese Gelegenheit, der Türkischen Botschaft die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.“

Die Republik Türkei ist mit dem Inhalt dieser Verbalnote einverstanden.

Die Türkische Botschaft benützt diesen Anlaß, dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten erneut die Versicherung ihrer vorzüglichen Hochachtung auszudrücken.

Wien, den 10. Januar 1994

L. S.

An das
Bundesministerium für
auswärtige Angelegenheiten

Wien

VORBLATT**Problem:**

Nach Art. 17 des Abkommens vom 23. Mai 1989 zwischen der Republik Österreich und der Republik Türkei über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen in Zivil- und Handelssachen, BGBl. Nr. 571/1992, ist das Abkommen nur auf Entscheidungen anzuwenden, die nach seinem Inkrafttreten (1. November 1992) gefällt worden sind bzw. auf Vergleiche, die nach diesem Zeitpunkt geschlossen worden sind. Nach Art. 18 treten mit Inkrafttreten des Abkommens die Art. 18 bis 22 des Übereinkommens vom 22. Juni 1930, BGBl. Nr. 90/1932, zwischen Österreich und der Türkei über die wechselseitigen rechtlichen Beziehungen in Zivil- und Handelssachen und über die Vollstreckungshilfe außer Kraft. Diese letztgenannten Artikel regelten die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung der von den Gerichten in Zivil- und Handelssachen gefällten Entscheidungen. Es stellt sich die Frage, ob die gesetzliche Basis für die Vollstreckung von vor dem 1. November 1992 ergangenen Entscheidungen gegeben ist.

Ziel:

Authentische Auslegung des Abkommens vom 23. Mai 1989 betreffend die Weitergeltung der Art. 18 bis 22 des Übereinkommens vom 22. Juni 1930 für die Vollstreckung von vor dem 1. November 1992 ergangenen Entscheidungen.

Inhalt:

Weiteranwendung der Art. 18 bis 22 des Übereinkommens vom 22. Juni 1930, BGBl. Nr. 90/1932, auf gerichtliche Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens vom 23. Mai 1989, BGBl. Nr. 571/1992, gefällt worden sind.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Konformität mit EU-Recht:

Innerhalb der Europäischen Union gibt es keine Vorschriften, die dem Abschluß eines Notenwechsels der gegenständlichen Art entgegenstehen würden.

Erläuterungen

Der vorliegende Notenwechsel hat zum Ziel, die Auslegung des Abkommens vom 23. Mai 1989, BGBl. Nr. 571/1992, zwischen der Republik Österreich und der Republik Türkei über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen in Zivil- und Handelssachen authentisch festzuschreiben. Da das Abkommen vom 23. Mai 1989 ein gesetzändernder und Gesetzesergänzender Vertrag ist und daher vom Nationalrat genehmigt wurde, bedarf auch der Notenwechsel der parlamentarischen Genehmigung gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG. Der Notenwechsel hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, so daß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Absatz 2 B-VG nicht erforderlich ist. Eine Zustimmung des Bundesrats gemäß Artikel 50 Absatz 1 zweiter Satz B-VG ist nicht erforderlich, da keine Angelegenheiten, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen, geregelt werden. Der Notenwechsel enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Das genannte Abkommen ist nach seinem Art. 20 am 1. November 1992 in Kraft getreten. Nach seinem Art. 17 ist es nur auf Entscheidungen anzuwenden, die nach seinem Inkrafttreten gefällt worden sind bzw. auf Vergleiche, die nach diesem Zeitpunkt geschlossen worden sind. Nach Art. 18 treten mit Inkrafttreten des Abkommens die Art. 18 bis 22 des Übereinkommens vom 22. Juni 1930, BGBl. Nr. 90/1932, zwischen Österreich und der Türkei über die wechselseitigen rechtlichen Beziehungen in Zivil- und Handelssachen und über

die Vollstreckungshilfe außer Kraft. Diese Artikel regelten die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung der von den Gerichten in Zivil- und Handelssachen gefällten Entscheidungen.

Die Frage, ob das Übereinkommen vom 22. Juni 1930, BGBl. Nr. 90/1932, weiterhin als gesetzliche Basis für die Vollstreckung von vor dem 1. November 1992 ergangenen Entscheidungen (Vergleiche wurden vom Übereinkommen nicht umfaßt) herangezogen werden kann, wurde im Abkommen vom 23. Mai 1989, BGBl. Nr. 571/1992, nicht ausdrücklich geregelt. Dies offenbar deshalb, weil man bei den Vertragsverhandlungen die Weitergeltung des „alten“ Vertrags für „alte“ Titel als selbstverständlich annahm und die Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung für nicht erforderlich erachtete.

Der vorliegende Notenwechsel soll die einheitliche Anwendung des Abkommens vom 23. Mai 1989 sowohl in Österreich als auch in der Türkei in dem Sinn sicherstellen, daß auf gerichtliche Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens vom 23. Mai 1989 zwischen der Republik Österreich und der Republik Türkei über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen in Zivil- und Handelssachen (dh. vor dem 1. November 1992) gefällt worden sind, die Art. 18 bis 22 des Übereinkommens vom 22. Juni 1930 zwischen Österreich und der Türkei über die wechselseitigen rechtlichen Beziehungen in Zivil- und Handelssachen und über die Vollstreckungshilfe weiterhin anzuwenden sind.